

# Satzung

der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film  
vom 20. September 1981

## § 1

### Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kuratorium junger deutscher Film“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist München. Der Stiftungsrat kann bestimmen, daß die tatsächliche Verwaltung der Stiftung an einem anderen Ort als dem ihres Sitzes geführt wird.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, den filmkünstlerischen Nachwuchs zu fördern, künstlerische Entwicklungen des deutschen Films anzuregen und damit zur Hebung des künstlerischen Ranges des deutschen Films beizutragen.
- (2) Der Erfüllung dieses Zwecks dient insbesondere die Förderung der Herstellung und des Vertriebs
  1. künstlerisch hervorragender erster Spielfilmvorhaben junger deutscher Regisseure,
  2. künstlerisch und pädagogisch wertvoller Kinder- und Jugendfilme,
  3. kulturell anspruchsvoller Kurzfilme.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; er hat keinen Anspruch auf Anteile am Stiftungsvermögen.
- (3) Die Stiftung darf niemand durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4

### Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. dem Anspruch auf jährliche Zuwendungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen an die Stiftung Kuratorium junger deutscher Film gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1979 (Grundstockvermögen);

2. dem der Stiftung zu übertragenden derzeitigen Vermögen des Kuratoriums junger deutscher Film e. V., das sich aus der beigefügten Aufstellung, die Bestandteil der Kuratoriumssatzung ist, ergibt (Betriebsvermögen). Die Stiftung stellt das Kuratorium junger deutscher Film e. V. durch besondere Vereinbarung von Ansprüchen Dritter aus den von dem Stifter abgeschlossenen Förderungsverträgen (Darlehen- und Bürgschaftsverpflichtungen) frei; sie braucht hierfür jedoch nur das gemäß Satz 1 übernommene Vermögen einzusetzen.

- (2) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und die sonstigen Einnahmen der Stiftung, insbesondere die Rückflüsse aus Förderungsdarlehen sowie Zuwendungen Dritter, letztere soweit sie vom Zuwender nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind in den Wirtschaftsplan einzustellen und nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Sie dürfen einer Rücklage für die Inanspruchnahme aus übernommenen Bürgschaften zugeführt werden. Der Höchstbetrag der Rücklage ist jeweils im Wirtschaftsplan festzulegen.
- (3) Einzelne Länder können mit Zustimmung der übrigen Länder der Stiftung Sonderzuwendungen über ihren Anteilsbetrag nach der in Absatz 1, Nr. 1, erwähnten Verwaltungsvereinbarung hinaus für einen satzungsgemäßen Zweck zur regionaler oder überregionalen Filmförderung gewähren.

## § 5

### Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat
  2. der Vorstand
  3. der Beirat.

- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Dem Direktor der Stiftung (§ 8) kann bei entsprechendem Umfang seiner Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, die der Stiftungsrat festsetzt.

## § 6

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und zwei von der Finanzministerkonferenz der Länder berufen werden. Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrats wählen für die Dauer von drei Jahren zwei weitere Mitglieder; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 7, Abs. 1, Ziff. 2–4 bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Finanzministerkonferenz.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftungsarbeit. Ihm ist insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstands, des Beirats und von Auswahlausschüssen,
  2. Erlaß der allgemeinen Förderungsrichtlinien,
  3. Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Stellenplanes,
  4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
  5. Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Direktor der Stiftung und zwei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt, und zwar der Direktor auf die Dauer von 5 Jahren, die weiteren Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Vertretung der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) ist der Direktor gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Die Befugnis des Vorstands, einem seiner Mitglieder in Einzelfällen Vollmacht zur Alleinvertretung zu erteilen, bleibt unberührt.

## § 9

### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie der allgemeinen Förderungsrichtlinien die laufenden Geschäfte der Stiftung. Zur Erteilung von Förderungszusagen ist er, soweit der Stiftungsrat nicht generell oder im Einzelfall anders beschließt, nur aufgrund des Votums eines Auswahlausschusses befugt.

## § 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 10, höchstens 15 sachverständigen Persönlichkeiten, die mit den Aufgaben der Filmförderung und der Förderung des Filmmachwuchses vertraut sind.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Vorstand zu beraten und Anregungen für die Arbeit der Stiftung zu geben. Er soll zum Erlass allgemeiner Förderungsrichtlinien (§ 11) und zur Wahl der Auswahlausschüsse (§ 12) gehört werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

## § 11

### Förderungsrichtlinien

- (1) Die Förderungsmaßnahmen der Stiftung erfolgen aufgrund allgemeiner Richtlinien die der Stiftungsrat beschließt.
- (2) In den Richtlinien sind insbesondere Zweckbestimmung und Art der Förderung, Antrags- und Bewilligungsverfahren, Befugnisse und Verfahren der Auswahlausschüsse sowie die satzungsgemäße Verwendung der der Stiftung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu regeln.

## § 12

### Auswahlausschüsse

- (1) Die Förderungsmaßnahmen der Stiftung im Einzelfall sollten grundsätzlich entsprechend dem Votum eines Auswahlausschusses erfolgen. Über Anzahl, Zusammensetzung und Auswahlprinzipien der Auswahlausschüsse entscheidet der Stiftungsrat. Ein Auswahlausschuß soll nicht mehr als 7 Mitglieder umfassen.
- (2) Die Auswahlausschüsse werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Auswahlausschüsse sollten möglichst nicht in einer öffentlichen Verwaltung oder in der Filmwirtschaft tätig sein.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlausschüsse treffen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind verpflichtet, über die Beratungen und Beratungsunterlagen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (4) Die Auswahlausschüsse treffen ihre Entscheidungen, soweit es sich nicht um Verfahrensprüfungen handelt, mit Zweidrittelmehrheit.

## § 13

### Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch den Stiftungsrat bestimmt werden. Das Recht der Zuwendungsgeber der Stiftung, die Verwendung der Mittel zu überprüfen, bleibt unberührt.

## § 14

### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung sowie Anfallberechtigung

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Zustimmung der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Finanzministerkonferenz der Länder.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung findet bezüglich nicht verwendeter Zuwendungen der Länder nach § 3 und zu Lasten dieser Zuwendungen beschaffter Gegenstände ein Wertausgleich unter den Ländern entsprechend der von ihnen erbrachten Leistungen statt. Im übrigen fällt das Restvermögen an die Filmbewertungsstelle Wiesbaden, die es zur Förderung des filmkünstlerischen Nachwuchses zu verwenden hat.

§ 15

**Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.